

Stadtkämmerer Dr. Siebert,
Stadtrat Dr. Landwehr

und wird erweitert durch Hinzuziehung von

zwei Vertretern der Gemeinnützigen Wohnungsbaugesellschaften

Dr. Brockschmidt, Berlin NW 7, Dorotheenstr. 19,
Direktor Dzyck, Berlin C 2, Stralauer Str. 42/43,

zwei Vertretern des Berliner Hausbesitzes, und zwar:

Dr. Frank, Berlin W 8, Kanonierstr. 1,
Dr. Windgassen, Berlin W 8, Kanonierstr. 1,

zwei Vertretern des Berliner Bezirksausschusses des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes, und zwar:

Scheibel, Berlin-Wilmersdorf, Mecklenburgische Str. 57,

Wüst, Berlin C 2, Wallstr. 61/65.

5.

Bei der Bestimmung der Bauvorhaben ist in Durchführung der von der Stadt beabsichtigten Wiederaufbau-Planung davon auszugehen, daß

- a) an erster Stelle die Baugebiete und Bauvorhaben zu berücksichtigen sind, die von den beschlossenen oder in Vorbereitung befindlichen Aufbauplänen erfaßt werden,
- b) an zweiter Stelle die sonstigen Bauvorhaben zu berücksichtigen sind, deren Durchführung zur Erhaltung und Schaffung von Wohn- und Gewerbe-raum dringend notwendig ist.

6.

Soweit Anträge auf Mittelgewährung aus dem Gebäudeinstandsetzungsfonds gestellt werden, sind sie beim Amt für Hochbau des Verwaltungsbezirks, in dem das instanzzusetzende Grundstück liegt, einzureichen. Das Amt beteiligt bei der Vorprüfung das Amt für Planung des Verwaltungsbezirks hinsichtlich der städtebaulichen Belange.

Für die Anträge sind Vordrucke zu verwenden, die von der Wohnungsbau-Kreditanstalt gemeinsam mit der Abteilung für Bau- und Wohnungswesen bestimmt werden.

Die Bestimmung der Bauvorhaben, die aus dem Gebäudeinstandsetzungsfonds zu finanzieren sind, die Feststellung der Höhe der Mittel und der Höhe einer etwaigen Vorauszahlung erfolgt

- a) bei Bauvorhaben bis zu 5000 RM Voranschlagssumme durch die Ämter für Hochbau der zuständigen Verwaltungsbezirke entsprechend den Richtlinien der Abteilung für Bau- und Wohnungswesen,
- b) bei Bauvorhaben über 5000 RM bis 50 000 RM Voranschlagssumme und bei städtebaulich wichtigen Bauvorhaben ohne Rücksicht auf die Bausumme durch die Abteilung für Bau- und Wohnungswesen,
- c) bei Bauvorhaben über 50 000 RM Voranschlagssumme durch den Magistrateauschuß (Ziffer 4).

8.

Die Förderung von Schönheitsreparaturen ist nicht zulässig.

9.

Ist ein Bauvorhaben für die Gebäudeinstandsetzungsabgabe bestimmt und die Höhe der Förderung gemäß Ziffer 6 und 7 festgestellt, so hat der Hauseigentümer oder der sonstige Verfügungsberechtigte den ausgefertigten

Antrag bei der Wohnungsbau-Kreditanstalt der Stadt Berlin, Klosterstr. 47/59, einzureichen.

10.

Die Wohnungsbau-Kreditanstalt zahlt die Mittel grundsätzlich nur nach Maßgabe der Bedingungen einer besonderen Verordnung des Magistrats über die Errichtung des Stadtforderungsbuchs der Stadt Berlin.

11.

Die Mittel werden ausgezahlt, sobald die Bauarbeiten ausgeführt sind, die Abrechnung geprüft und eine Bescheinigung des zuständigen Amtes für Hochbau darüber beigebracht worden ist.

Die Wohnungsbau-Kreditanstalt kann erforderlichenfalls auch vor Beendigung der Arbeiten Teilzahlungen nach Maßgabe der geleisteten Arbeiten oder des angeschafften Materials bewilligen.

Die gezahlten Mittel sind in das Stadtforderungsbuch der Stadt Berlin einzutragen.

12.

Rückflüsse (Kapitalrückzahlungen, Zinsen und Tilgungsleistungen) sind von der Wohnungsbau-Kreditanstalt dem Gebäudeinstandsetzungsfonds zuzuführen und werden nach den gleichen Grundsätzen verwendet.

13.

Rechte und Verpflichtungen aus der Förderung darf der Schuldner auf einen Dritten nicht übertragen. Ausnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Wohnungsbau-Kreditanstalt.

14.

Alle Kosten für die mit der Förderung in Verbindung stehenden Rechtsgeschäfte trägt der Hauseigentümer oder der sonstige Verfügungsberechtigte.

15.

Durch die Bearbeitung eines Antrages und die Beibringung angeforderter Unterlagen entsteht für den Antragsteller kein Rechtsanspruch auf Mittelgewährung.

Unrichtige Angaben berechtigen die Stadt, bereits zugesagte oder gewährte Mittel zu widerrufen oder sofort fällig zu machen.

Jeder Schadensersatzanspruch gegen die Stadt ist ausgeschlossen.

Als Gerichtsstand gilt Berlin als vereinbart.

Berlin, den 15. Oktober 1945.

Der Magistrat der Stadt Berlin

Dr. Werner

Richtlinien für die Bewilligung von Mitteln aus dem Sondervermögen der Gebäudeinstandsetzungsabgabe

Die Beseitigung von Kriegsschäden ist mit dem geplanten Wiederaufbau der Stadt Berlin eng verbunden. Sämtliche Baumaßnahmen müssen sich der Wiederaufbauplanung anpassen, wobei auf die Erhaltung des vorhandenen und die Schaffung neuen Wohn- und Arbeitsraumes weitgehendst Rücksicht zu nehmen ist.

Bei den derzeitigen Verhältnissen, welche im besonderen durch den Mangel an Baustoffen und die geringe Zahl an Fachkräften gekennzeichnet werden, können die nachstehenden Richtlinien nur als vorübergehende bezeichnet werden, die jeweilig zu ergänzen sein werden,

1.

Bei der Auswahl der Bauvorhaben, die aus dem Sondervermögen der Gebäudeinstandsetzungsabgabe finanziert werden sollen, ist im Hinblick auf die von dem